

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 7

Artikel: Aus dem Coiffeur-Berufe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

det. Und dann in den Kampf für die Verkürzung der Arbeitszeit, für den Achtstundentag.

P. Gebauer.

Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitszeitverkürzungen seit 1868 in der Westschweiz.

Ort	Jahr	Beruf	Verkürzte Arbeitszeit	
			Von Stunden	Auf Stunden
Genf	1868	Bauarbeiter	13	11
"	1868	Schlosser und Spengler	12	10
"	1868	Hufschmiede	12	11
"	1868	Wagner, Lackierer, Sattler	12	11
"	1869	Dachdecker u. Bautischler	11	10
"	1869	Graveure	11	10
Chaux-de-Fonds	1869	Graveure	11	10
Genf	1870	Maler und Gipser	12	11
"	1872	Buchbinder u. Möbelschreiner	11	10
Lausanne	1872	Schmiede und Wagner	13	11 ^{1/2}
Genf	1873	Goldarbeiter	11	9
"	1873	Schuhmacher	12	11
Lausanne	1875	Spengler	11	10
"	1885	Schreiner	12	11
"	1886	Schreiner	11	10
"	1890	Schlosser, Maurer	11	10
"	1890	Schuhmacher	11	10
St. Immer	1890	Uhrenarbeiter	11	10
Genf	1891	Zimmerleute	11	10
Montreux	1891	Schreiner	11	10
Neuenburg	1891	Bauarbeiter	11	10
"	1892	Schuhmacher	12	11
"	1892	Buchdrucker	10	9
Montreux	1892	Schuhmacher	12	11
Biel	1895	Gipser und Maler	11	10
"	1896	Bauarbeiter	11	10
Chaux-de-Fonds	1897	Maurer und Handlanger	12	11
"	1897	Schmiede und Wagner	12	11
Solothurn	1898	Dachdecker	11	10
Biel	1898	Spengler	11	10
Lausanne	1898	Schmiede und Wagner	11 ^{1/2}	10
Chaux-de-Fonds	1899	Spengler	11	10
"	1900	Schmiede, Wagner, Sattler	11	10
Lausanne	1900	Bauarbeiter	11	10
Yverdon	1905	Maurer	11	10
Solothurn	1905	Spengler	11	10
Montreux	1905	Schlosser	11	10
"	1905	Bildhauer, Maler, Gipser	10	9 ^{1/2}
Genf	1905	" " "	10	9 ^{1/2}
Lausanne, Renens	1905	" " "	10	9 ^{1/2}
Chaux-de-Fonds	1906	Spengler	10	9
Vevey, Montreux	1906	" " "	10	9 ^{1/2}
Nyon	1907	Schmiede und Wagner	11 ^{1/2}	10
Genf	1911	Damenschneider	10	9 ^{1/2}
"	1912	Bäcker	11 ^{1/2}	10
"	1912	Bauspengler	10 ^{1/2}	10
Le Locle	1911	" " "	9 ^{1/2}	9
Solothurn	1911	Spengler	10	9 ^{1/2}

Aus dem Coiffeur-Berufe.

Berufsangehörige, welche das Organ des Schweizerischen Coiffeurmeister-Verbandes, die « Coiffeurzeitung », fleissig und aufmerksam lesen, konnten zu Ende des vergangenen und am Anfang dieses Jahres einiges lesen über eine « Be-

rufsordnung » und über deren Besprechung in den Sektionen des Meisterverbandes. Dass diese Angelegenheit auch die leitenden Organe des Schweizerischen Coiffeurgehilfen-Verbandes interessierte, war selbstverständlich. Nur konnten diese nie erfahren, wie eigentlich das Ding « Berufsordnung » aussieht, weil die Meisterverbandsleitung strengste Geheimhaltung anordnete. Wohl war ein Reglement über Ortsgebräuche und Anstellungsverhältnisse des Schweizerischen Coiffeurmeister-Verbandes aus früheren Jahren teilweise in Anwendung gekommen, aber dieses konnte die neue Berufsordnung nicht sein, weil mit einigen Meisterverbandssektionen bereits Arbeitsverträge abgeschlossen waren und dadurch das Reglement illusorisch wurde und weil inzwischen doch das neue Schweizerische Obligationenrecht in Kraft getreten ist, welches in bezug auf den Dienstvertrag veränderte Vorschriften enthielt. Dass diese Berufsordnung dem nicht entsprechen zu haben scheint, was sowohl Meister als auch Angestellte von ihr erwarteten, beweist ein Bericht in der « Coiffeurzeitung » über die Generalversammlung der Meisterverbandssektion Solothurn und Umgebung vom 6. Januar 1913. In diesem Bericht heisst es: « Durchberaten wurde ebenfalls die Berufsordnung. Da dieselbe aber in den meisten Paragraphen unsern Verhältnissen nicht entspricht und wir in verschiedenen Punkten weiter vorgeschritten sind, wurde beschlossen, dieselbe als *nicht annehmbar* zu erachten. » Wenn nun selbst Meister eine solche Anschauung bekundeten, wie musste dann erst das Urteil der Angestellten ausfallen, wenn diese einmal eine derartige Berufsordnung zu Gesicht bekamen. Lange sollte das nun allerdings nicht mehr gehen, denn durch Zufall erhielt der Funktionär des Schweizerischen Coiffeurgehilfen-Verbandes ein Exemplar des Entwurfes der Berufsordnung zugestellt. Dass nach Kenntnisnahme dieses Schriftstückes sofort der Verbandsvorstand einberufen wurde, um zu beraten, was gegen dieses Machwerk getan werden sollte, ist klar. Im Verbandsvorstand einigen sich die Mitglieder desselben dahin, dass zunächst die öffentliche Meinung über das Vorgehen der Meister gegen die Angestellten unterrichtet werden soll, dass der Funktionär an allen grösseren Orten, wo Sektionen oder Fachvereine sind, Versammlungen abzuhalten hat, in welchen zu referieren ist « Ueber Berufsordnung oder Dienstvertrag », dass bei der Gehilfenschaft Unterschriften zu sammeln sind gegen die Berufsordnung und dass über die ganze Schweiz die Sperre zu verhängen ist. Alles das ist nun geschehen. Die gewerkschaftliche und politische Arbeiterpresse veröffentlichte die Berufsordnung in vielen Fällen in ihrem vollen Wortlaute und schrieb dazu ihre Kommentare.

Der *Ausschuss des Schweiz. Gewerkschaftsbundes* hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1913 in Olten einen Antrag des Vorstandes des Schweiz. Coiffeurgehilfen-Verbandes zum Beschluss erhoben, wonach bei einem etwa entstehenden Kampfe gegen die Berufsordnung weitestgehende Unterstützung zugesagt wurde.

An die Arbeiterunionen wurde folgende Resolution eingereicht:

« Da der Schweiz. Coiffeurmeister-Verband daran ist, *ohne unser Zutun* statt eines Dienstvertrages eine Berufsordnung für die Angestellten zu erlassen, so ersuchen wir euch, diejenigen Coiffeurgeschäfte *euerer besonderen Aufmerksamkeit zu unterziehen*, welche diese Berufsordnung anerkennen und ihren Angestellten gegenüber in Anwendung bringen. Wir erwarten von euch, dass ihr unserer Bitte Gehör schenkt. »

In Genf, Montreux-Vevey, Lausanne, Freiburg, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Neuenburg, Chur, Luzern, Solothurn, Olten, Zürich, Basel, Schaffhausen, Winterthur, Rorschach, St. Gallen, Aarau, Baden, Wädenswil-Horgen wurden gut besuchte Versammlungen sowie Besprechungen mit den Angestellten durch den Funktionär abgehalten. Ueberall zeigte sich eine grosse Entüstung gegen die Berufsordnung.

Mit Begeisterung und freudig wurde von den Coiffeurgehilfen der genannten Orte nachstehende Resolution angenommen:

« Wir haben ein Referat des Funktionärs des Schweiz. Coiffeurgehilfen-Verbandes über Berufsordnung oder Dienstvertrag angehört. Wir sind mit den Ausführungen des Referenten vollständig einverstanden. Dieselben lauten dahin, dass die vom Schweiz. Coiffeurmeister-Verbande geplante Berufsordnung zu *verwerfen* sei, und dass an deren Stelle ein Dienstvertrag vereinbart oder aber ein Vertrag nach § 324 des Obligationenrechts geschaffen werden muss. Zur Ausarbeitung desselben sind die Kommissionen der beiden Berufsverbände, das ist des Schweiz. Coiffeurmeister- und des Schweiz. Coiffeurgehilfen-Verbandes, zur gemeinschaftlichen Beratung einzuberufen. Wir verlangen, dass die Rechte und Pflichten der Kontrahenten im Dienstvertrag genau umschrieben werden und dass dieser vor der endgültigen Annahme durch die Kommissionen zur Besprechung und eventuellen weitem Antragstellung den Berufsangehörigen zu unterbreiten ist. »

Reichlich bedeckten sich die vorgelegten Bogen mit Unterschriften zum Zeichen des Einverständnisses mit dieser Resolution. Auch die verhängte Sperre tat ihre Wirkung. Namentlich beklagten sich die Meister auf dem Lande, dass es zurzeit so erschwert wäre, Gehilfen zu bekommen. Aber auch von Meisterseite wurde gegen die Be-

rufsordnung Sturm gelaufen, namentlich dann, als sich einmal die öffentliche Meinung mit derselben befasste und als bereits eine Wirkung der Gehilfen-Gegenagitation sich bemerkbar machte in den Coiffeurgeschäften.

Die « *Coiffeur-Rundschau* », das Organ des Coiffeurmeister-Vereines, schrieb mehrere Artikel gegen die Berufsordnung, so unter anderm:

« ... denn auch der dümmste Coiffeur wird es begreifen, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, eine Berufsordnung zu schaffen, die für alle Verhältnisse in Stadt und Land, in Fremdenorten, in grossen Fabrikstädten und abgelegenen Dörfern, für erstklassige Firmen wie für die Arbeitergeschäfte passend sein kann, ganz abgesehen davon, dass viele Kantone eigene Lehrlingsgesetze haben, viele Meistervereine mit den Gehilfenorganisationen Arbeitsverträge abgeschlossen haben und das neue eidgenössische Zivilgesetz den Dienstvertrag bis ins kleinste Detail präzisiert hat.

Also über diese Berufsordnung viele Worte zu verlieren, hiesse leeres Stroh dreschen. »

Weiter erinnert die « *Coiffeur-Rundschau* » daran, « dass der Schweiz. Coiffeurmeister-Verband bereits vor 24 Jahren eine Art Berufsordnung aufgestellt hat, die durch Urabstimmung im Januar 1889 von sämtlichen Sektionen des Meisterverbandes angenommen wurde und bis heute noch nicht aufgehoben, dafür aber längst in Vergessenheit geraten sei, da sich niemand darum kümmerte.

« Also der vor 24 Jahren begangene Unsinn soll durch einen neuen ersetzt werden; wissen die Verbandsbehörden wirklich nicht anders unsern Beruf zu heben als durch diese Berufsordnung? »

So und ähnlich lauteten die Urteile von Angehörigen des Berufes über die *Ordnung*, die in Zukunft bei uns herrschen soll.

Allgemein gespannt waren nun die Meister und die Gehilfen über das Schicksal dieser Berufsordnung, welches bei der 26. Delegiertenversammlung des Schweiz. Coiffeurmeister-Verbandes vom 18. bis 20. Mai 1913 in Zug besiegelt werden sollte. Darüber lesen wir in der « *Coiffeurzeitung* », dass der ehemalige sozialdemokratische Stadtrat von Luzern und jetzige Sekretär-Redakteur des Schweiz. Coiffeurmeister-Verbandes, Herr *Julius Widmer*, der Autor der Berufsordnung, über diese referierte und sie zur Annahme empfahl. Der Zentralvorstand wünschte dagegen die Ausschaltung der Paragraphen 6 und 7 betreffend Arbeitszeit und Löhnungen, das übrige könnte als Wegleitung dienen. Coiffeur *Mayer*, Delegierter von *Weinfelden*, beantragte, von der *Berufsordnung* Umgang zu nehmen, dafür ein orientierendes Reglement über die Dienstverhältnisse im Einklang mit den Vorschriften des neuen Zivilrechtes aufzustellen. Arbeitszeit und Lohn-

verhältnisse sind auszuschalten. Im Sinne dieses Antrages wurde nach lebhafter Diskussion die Vorlage der Berufsordnung mit 37 von 62 Stimmen zurückgewiesen.

Das Gehilfenverbandsorgan, die in Berlin erscheinende «*Friseurgehilfenzeitung*», schreibt dazu:

Das Berufsordnungsprojekt ist abgetan. «Sein Erzeuger, der Scharfmacher Widmer in Luzern, der darin sein Meisterstück zeigen, dem Meisterverband erneut seinen Befähigungsnachweis als geeignetster Anwalt ihrer Interessen liefern wollte, dürfte sich jetzt in ähnlicher Situation befinden wie jener Lohgerber, dem die Felle davongeschwommen sind. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Coiffeurmeisterverbandes in Zug hat ihrem Sekretär seine Berufsordnung vor die Füße geworfen, die als Zankapfel zwischen Meister- und Gehilfenschaft dienen sollte. Mit 37 gegen 25 Stimmen, also mit nur geringer Mehrheit, wurde die von Widmer nochmals mündlich verfochtene Vorlage verworfen. Fehlte es uns an Agitationsstoff zur Aufrüttelung der schlafmützigen Gehilfen, müssten wir diesen Ausgang bedauern. Denn ein derart sinnfälliges tagtäglich wirkendes Agitationsmittel, wie es uns eine solche „Berufsordnung“ geboten, finden wir nicht alle Tage. Immerhin, solange der Mann mit der Meisterertheorie als Sekretärredaktor des Meisterverbandes fungiert, wozu Herr Widmer in Zug wiedergewählt wurde, werden wir um den nötigen Stoff zur Propaganda für den Gehilfenverband nicht in Verlegenheit kommen.

Das Fiasko, das der gute Mann mit seinem Projekt zur Unterdrückung der Gehilfenorganisation durch den Meistertag erfuhr, ist nicht zuletzt ein Erfolg derselben Organisation, auf die dieser Kämpfe es hauptsächlich abgesehen hatte, ein Erfolg des schweizerischen Gehilfenverbandes. Bei solchen Dingen kommt es nämlich sehr viel auf die öffentliche Meinung an, die Renegaten schon an sich nicht sonderlich günstig ist. Und der Organisation ist es gelungen, die öffentliche Meinung mobil zu machen, die dann ihre Entscheidung fällte, bevor das Begräbnis in Zug stattfand. Eins darf allerdings nicht verkannt werden: wäre die Gehilfenschaft in der Schweiz ebenso stark vereinigt wie die Meisterschaft, dann könnten solche gelbe Projekte sich nicht erst hervorwagen.»

Was das Reglement betrifft, wollen wir erst ruhig abwarten, was es bringt, um dann mit desto grösserer Vehemenz gegen dasselbe ankämpfen zu können, wenn es uns nicht passt. Dass letzteres der Fall sein wird, können wir schon heute vorher sagen, weil es wieder nur von der Meisterseite aufgestellt wird, ohne dass die Vertretung der Gehilfenschaft auch nur gehört oder zur Aufstellung mit herangezogen wird.

Wenn den Angestellten im Coiffeurberufe empfohlen wird, dem Verbands beizutreten, so ist das das einzige Mittel, das angewandt werden kann, um derartigen Treibereien die Spitze zu bieten. Nun sind wir aber numerisch sowohl als auch finanziell zu schwach, um eine rege Agitation und eine stete Propaganda zu entfalten. Wir möchten daher den Gewerkschaftern allerorts empfehlen, sich an nachstehenden Beschluss des Schweiz. Gewerkschaftskongresses von St. Gallen 1911 zu erinnern und den Wunsch aussprechen, diesem Beschlusse auch nachzuleben.

Derselbe heisst:

«*Die Coiffeure sollten durch die organisierten Arbeiter zum Anschlusse an die Organisation bewogen werden, zum Beispiel dadurch, dass nach der Kontrollkarte des Schweiz. Coiffeurgehilfen-Verbandes gefragt wird.*» (Schluss folgt.)



Gewerbegesetz und gesetzlicher Arbeiterschutz.

Man kann nicht behaupten, dass in der schweizerischen Sozialgesetzgebung sonderliche Uebersichtlichkeit herrsche. Neben dem Obligationenrecht, Titel Dienstvertrag, haben wir das Fabrikgesetz, neben dem Fabrikgesetz eine Reihe mehr oder weniger durchgeführter Arbeiterinnen- und Lehrlingsgesetze, die von Kanton zu Kanton verschieden sind, so dass es eines ziemlich umfangreichen Führers durch das Gebiet des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Schweiz bedürfte, bis der Arbeiter oder die Arbeiterin wissen könnte, wie es eigentlich mit ihren Rechten bestellt ist.

Ueber die neueste Gestaltung des Fabrikgesetzes ist die Arbeiterschaft keineswegs besonders erbaut. Es bringt einige kleine Vorteile den Arbeitern in den sozial zurückgebliebensten Industriezweigen. Ob diese aber durchgeführt werden, das ist zweifelhaft, weil selbst das heutige Fabrikgesetz noch nicht durchwegs befolgt wird und weil gerade in diesen Industrien, denen das Gesetz etwas Neues bringt, die beste Kontrolle für die Durchführung, die *Organisation*, fehlt. Immerhin kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass ein kleiner Fortschritt besser sei als gar keiner. Grosse Stücke hält die Arbeiterschaft aber heute auf der Revision des Fabrikgesetzes nicht mehr.

Was ihr Interesse vorderhand mehr fesselt, ist die *Gewerbegesetzgebung*. Die Arbeiter der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Gewerbebetriebe hoffen, der gesetzliche Arbeiterschutz werde durch das eidg. Gewerbegesetz auf Betriebe ausgedehnt werden, die bisher von ihm noch gar nicht oder nur sehr unzulänglich erfasst worden sind, das Kleingewerbe, der Handel und das private Transportgewerbe sowie das Wirtschaftswesen und die Fremdenindustrie.

Die Forderungen der Arbeiterschaft in dieser Richtung sind durchaus nicht mehr neu. In diesem Sinne hat sie der Einführung des Gewerbeartikels, der verfassungsmässigen Grundlage der Gewerbegesetzgebung zugestimmt, und nicht, um ein paar Hausiergesetzlein und unfruchtbare und reaktionäre Massnahmen gegen den sogenannten unlauteren Wettbewerb und dergleichen ins Leben zu rufen. In diesem Sinne hat sie auch im Jahre